

# Statistik direkte Bundessteuer, natürliche Personen – Gemeinden Steuerperiode 2002

## ERLÄUTERUNGEN

Auf Grund der Angaben der Kantone werden die steuerpflichtigen Personen für die Auswertung nach Normalfällen und nach Sonderfällen unterteilt.

### Normalfälle

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton, ohne Auslandseinkommen, während dem ganzen Steuerjahr steuerpflichtig, keine Besteuerung nach Aufwand (satzbestimmendes und steuerbares Einkommen sind identisch).

### Sonderfälle

- Pauschalierte (Besteuerung nach Aufwand gem. Art. 14 DBG)
- Übrige Sonderfälle gem. Art. 4 bis 7 DBG, Art. 18 Abs. 2 DBG, Art. 37 DBG und Art. 209 Abs. 3 DBG (Berechnung der Steuer auf Grund des satzbestimmenden Einkommens):
  - Natürliche Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht.
  - Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuer für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht.
  - Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Art. 37 DBG), so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.
  - Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monaten berechneten Einkommen (Art. 209 Abs. 3 DBG).
  - Gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG gehören zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserungen, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Die Besteuerung dieser Kapitalgewinne erfolgt gem. Art. 209 Abs. 3 DBG zusammen mit dem übrigen Einkommen zu einer Jahressteuer, wobei für die Satzbestimmung die Kapitalgewinne nicht auf ein Jahreseinkommen umzurechnen sind.

### Kapitalleistungen gemäss Art. 38 und Art. 48 DBG

Separat ausgezahlt werden die Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, welche gesondert besteuert werden. Sie unterliegen einer Jahressteuer zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG. In der vorliegenden Auswertung nach Gemeinden sind diese Fälle lediglich in der Auswertung „Steuererträge und Kopfquoten“ enthalten.

Die Anzahl Veranlagungen, die versteuerten Kapitalleistungen sowie der Steuerertrag werden in der Auswertung nach Kantonen veröffentlicht (Tabelle I „Gesamtergebnisse“).